



Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
--	---	----------------------------------	--------------	----------------------

1. (W. Toleikis) Ich bitte um schriftliche Bestätigung, wie lange die Technik für die mobile Geschwindigkeitsüberwachung noch nutzbar ist.

Antwort:

Die stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen wurden von der „Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“ (PTB) zugelassen. Ein Ende der Nutzungsdauer ist von der PTB nicht vorgeschrieben. Es handelt sich bei der derzeit eingesetzten Messtechnik um eine fortschrittliche laserbasierte Technik. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Messtechnik bis zu einem nicht mehr reparablen Schaden nutzbar sein wird.

2. (V. Seidel) Bitte die konkreten Unterlagen vorlegen, welche die tatsächlichen Pflichten und deren Umfang beinhalten.

Antwort:

Das Kreisarchiv, das Landesarchiv und das Ministerium des Inneren (MIK) wurden mit der Bitte um Prüfung angeschrieben, ob dort noch Unterlagen des Antragsverfahrens vorhanden sind. Sowohl Kreis- als auch Landesarchiv haben sich bereits dahingehend geäußert, dass deren Unterlagen nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet wurden.

Das MIK konnte Unterlagen zum Antragsverfahren zur Zuständigkeitsübertragung zur Verfügung stellen. Diese sind in der Anlage 1a beigefügt.

In der Anlage 1b zu dieser Stellungnahme sind Protokolle und Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Hoppegarten aus den Jahren 1996 bis 2000 beigefügt, aus denen Rückschlüsse über den Werdegang der Verkehrsüberwachung durch die Gemeinde Hoppegarten gezogen werden können.

Daraus ergibt sich, dass mit Beginn zum 01.12.1996 ein Vertrag für ein „Pilotprojekt, der technischen Hilfsleitung zur technischen Unterstützung der Kontrolle zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Verkehrsberuhigung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ mit der D&K Verkehrssicherheit GbR geschlossen wurde. Der Mustervertrag, der dem Amtsausschuss vorgelegt wurde, ist der Anlage 1b S. 5 ff zu entnehmen. Dieser lief nach erfolgreicher Testphase von 6 Monaten insgesamt 3 Jahre (S. 2, 4 – 11 der Anlage 1b). Anfang 2000 (S. 25 der Anlage 1b) beschloss der Amtsausschuss die Fortführung des Projektes „Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr“ (ohne Rotlichtverstöße) mittels eines Leasingvertrages. Eine Analyse zum Vergleich von Miete und Kauf der Technik wurde dem Amtsausschuss vorgelegt (S. 27ff der Anlage 1b). Danach erfolgte die öffentliche Ausschreibung des Leasingvertrages, deren Zuschlag im Juli 2000 an die MLeasing München GmbH Ost erfolgte (S.43 - 45 der Anlage 1b).



Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
--	---	----------------------------------	--------------	----------------------

Parallel wurde das Antragsverfahren beim Innenministerium zur Übernahme der Aufgabe nach § 47 Abs. 3a des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) durchgeführt. Das Antragsverfahren besteht aus Antrag, Durchführung des Benehmens mit dem Landkreis und Beibringung eines Nachweises einer sachgerechten, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenwahrnehmung.

Im Umkehrschluss würde ein Antrag an das MIK unter Benennung eines wichtigen Grundes und der Benehmensherstellung mit dem Landkreis zu einer Prüfung einer Rückübertragung führen. Würde dem stattgegeben, müsste die Zuständigkeitsverordnung geändert werden. Diese Verfahren dürfte vermutlich länger als ein halbes Jahr dauern.

3. (S. Machel)

a) Bitte den Umfang der Pflicht der Geschwindigkeitsüberwachung darstellen.

Antwort:

Die Pflicht zur Verkehrsüberwachung ergibt sich aus den Überwachungszuständigkeitsverordnung. Laut dieser ist die Gemeinde Hoppegarten für die Erfüllung der Aufgabe in ihrem Bereich zuständig. Der Amtsausschuss hat zur Zeit der Übernahme der Aufgabe festgelegt, „die Kontrolle zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Verkehrsberuhigung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen“ durchzuführen.

Neben der Gemeinde Hoppegarten hat derzeit nur noch die Polizei die Möglichkeit, die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu kontrollieren. Gemäß Überwachungszuständigkeitsverordnung ist das vorrangige Ziel der Verkehrsüberwachung die Verkehrsunfallprävention sowie die Begrenzung schädlicher Umwelteinflüsse. Weiterhin sollen die Verkehrsteilnehmer zu verkehrsgerechtem und rücksichtsvollem Verhalten veranlasst werden.

b) Reichen die festen Blitzer für die Erfüllung der Verpflichtung?

Antwort:

Nein, denn diese würden nicht ausreichend wirksam und wirtschaftlich und sachgerecht im Sinne des § 47 Abs. 3a OBG betrieben werden können.

Bei den stationären Anlagen (24/7 in Betrieb) liegen die Durchfahrten bei durchschnittlich 12 Millionen pro Jahr. Der mobile Einsatz (ca. 10 Stunden pro Arbeitstag) weist dagegen nur eine Durchfahrtsanzahl von ca. 1,5 Millionen pro Jahr auf. Trotz dieses deutlichen Unterschiedes ist festzuhalten, dass die im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsüberwachung festgestellten Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich in den letzten drei Jahren um das 2 bis 3fache über denen der im stationären Bereich lagen. In den Jahren zuvor konnte bei den



Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
--	---	----------------------------------	--------------	----------------------

stationären Anlagen noch eine erhöhte Fallanzahl von Ordnungswidrigkeiten im Verwarnungsgeldbereich festgestellt werden. Im Laufe der Jahre sank diese, was zum großen Teil der stationären Aufstellweise geschuldet ist und daher auch zu erwarten war.

4. (S. Molks) Wie viele Fälle der Überwachung der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr, laut Verordnung ebenso eine pflichtige Aufgabe, gab es in den zurückliegenden Jahren?

Antwort:

Eine Überwachung von Rotlichtverstößen im Gemeindegebiet gab es bisher nicht, lag aber auch nicht im durch den Amtsausschuss definierten Ziel der Aufgabe (vgl. Antwort zu 2.) Die eingesetzte Technik ist dafür nicht vollumfänglich geeignet und es müsste für eine rechtssichere Nachweisführung technisch und baulich aufgerüstet werden.

5. Wieso muss ggf. die Teilpflicht nicht nachverfolgt werden, wenn die Geschwindigkeitsüberwachung aber zwingend sein soll?

Antwort:

Ergänzend zu den Erläuterungen von Frau Pöschl, „*Uns ist das OB, aber nicht das WIE der Überwachung übertragen worden. Es ist der Kommune freigestellt, in welchem Umfang sie überwacht.*“ wird mitgeteilt, dass zur Antragstellung 1998 nach Festlegung des Amtsausschusses der Fokus vollumfänglich auf die Geschwindigkeitsüberwachung gesetzt wurde (S.1, 25 der Anlage 1b).

Die Bereitstellung der Technik von Privatunternehmen ist zulässig. Allerdings hat das OLG Frankfurt Ende 2019 ein richtungsweisendes Urteil (Beschluss vom 06.11.2019 (Az. 2 Ss-OWi 942/19) gefällt: Demnach dürfen die hoheitlichen Aufgaben der Verkehrsüberwachungsbehörden nicht an Privatunternehmen abgetreten werden.

6. (K. Juschka) Die Verordnung wurde also bisher auch nur so erfüllt, wie die Verwaltung es für richtig erachtete.

Antwort:

Nein, wie es der Amtsausschuss einst festgelegt hatte.

Die Verwaltung nimmt die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von Beginn an ernst und setzte den erteilten Auftrag entsprechend um. Bisher liegt keine Beschwerde oder Anmerkung der Kommunalaufsichtsbehörde vor. Auch liegen bis heute der Verwaltung keine Änderungsvorschläge von der Gemeindevertretung bezüglich einer Neuausrichtung vor.

7. Es ist zu prüfen, ob die Aufgabenerfüllung in der aktuellen Variante überhaupt noch sinnvoll und zukunftsorientiert ist.



Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
---	--	---	---------------------	-----------------------------

Die Verkehrsüberwachung trägt aufgrund der stetigen Präsenz der stationären Anlagen sowie der Schulwegsicherung durch die Messbeamten in der mobilen Variante für mehr Sicherheit und Ordnung auf den Straßen der Gemeinde Hoppegarten bei. Verkehrserziehung und -prävention sind ein andauernder Prozess.

Ein Mix aus stationären und mobilen Geschwindigkeitsmessenanlagen stellt gerade daher eine sinnvolle und zukunftsorientierte Aufgabenerfüllung dar.

8. Sollten wir uns dazu entscheiden, unabhängig der Ausführungen der Kommunalaufsicht, die Überwachung einzustellen, können die Mitarbeiter, die damit freiwerdende Arbeitszeitkapazität erreichen, anders im Ordnungsamt eingesetzt werden.

Antwort:

Es fanden bereits Anpassungen aufgrund der Überschneidung der Arbeitszeiten der Messbeamten statt. Abhängig von deren Aufgaben werden diese bereits jetzt zusätzlich zur Unterstützung des Außendienstes eingesetzt.

9. Müssen wir überhaupt eine Verpflichtung für die nächsten 4 Jahre eingehen?

Antwort:

Nein, eine Verpflichtung im Rahmen eines Leasingvertrages für die nächsten 4 Jahre wäre aus Sicht der Verwaltung nicht angebracht. Vielmehr sollte ernsthaft über einen Abkauf der Mess- und Computertechnik nachgedacht werden. Die Kosten für den Abkauf der gesamten Mess- und Computertechnik zum 01.01.2024 könnten sich nach einem Weiterbetrieb spätestens Ende März 2024 durch die eingenommenen Verwarnungs- und Bußgelder amortisiert haben.

10. (Dr. F. Galeski) Bis wann muss es zwingend eine Entscheidung geben und in welchem Umfang müssen wir tatsächlich überwachen?

Antwort:

Sollte die Gemeindevertretung am 18.12.2023 keine Entscheidung herbeiführen, so wird der Verwaltung die Möglichkeit genommen, die bisher bekannte und bewerte Messtechnik abzu kaufen. Ein erneuter Leasingvertrag, welcher nach einer Ausschreibung meist über 4 Jahre abgeschlossen wird, oder der Kauf neuer Messtechnik würde den Kaufpreis für den Abkauf in Höhe von 100.000 Euro um mindestens das 6fache übersteigen.

Bis zur politischen Grundsatzentscheidung der Gemeindevertretung bestünde die Möglichkeit den Leasingvertrag um 4 Monate zu verlängern.

11. Gibt es ein Konzept zur Verkehrsüberwachung?

Antwort:



<u>Art des Dokuments:</u> Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	<u>Thema:</u> Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	<u>Verantwortlich:</u> Fachdienst OA	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 12.01.2024
---	--	---	---------------------	-----------------------------

Unsere Messbeamten kontrollieren derzeit an rund 25 Standorten die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten in der Gemeinde Hoppegarten. Bei dem überwiegenden Teil der Standorte findet eine beidseitige Kontrolle der Geschwindigkeit statt. Auch werden Anregungen von Einwohnern geprüft und bei einer Umsetzbarkeit entsprechende Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Der bisherige Umfang der stationären Überwachung könnte aus Sicht der Verwaltung um beide stationären Anlagen in Waldesruh verringert werden. Diese könnten dann eventuell zukünftig an anderen Schwerpunktkreuzungen für die Überwachung der Einhaltung der Straßenverkehrsordnung eingesetzt werden. Dies müsste jedoch vorab geprüft werden, da hier baurechtliche Fragen zu klären werden und nicht jeder Standort möglich ist.

12. Gibt es Auswertungen von Unfällen an Lichtsignalanlagen?

Antwort:

Eine Auswertung von Unfällen an Lichtsignalanlagen (Ampeln) kann, wenn gewollt, über die Polizei angefragt und nachgereicht werden.

13. (H. Hummel) Auf welche Höhe würden sich die Kosten beim Ankauf ausschließlich der Säulen belaufen?

Der Ankauf der gebrauchten stationären Anlagen inklusive der benötigten Ausstattung würde laut Leasinggeber 71.500,00 € zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer betragen. Der Leasinggeber wurde darum gebeten, die einzelnen Posten getrennt aufzulisten. Diese Auflistung steht leider noch aus.

14. (K. Juschka) Bitte grundsätzlich darstellen, wie wir diese Aufgabe wieder zurückgeben können. Die damalige Vereinbarung sollte im Landkreis angefragt werden.

Antwort:

Vergleiche Antwort zu 2. am Ende: Der Antragsteller hat die Möglichkeit, nur über eine erneute begründete Antragstellung im Einvernehmen mit dem Landrat diese Aufgabe eventuell aufzugeben, wenn das Ministerium dem zustimmt und die Verordnung entsprechend ändert. Erst nach der Streichung der Gemeinde Hoppegarten aus der Verordnung kann der Landkreis Märkisch Oderland wieder tätig werden.

Eine Vereinbarung hat es nie gegeben. Die Gemeinde Hoppegarten stellte lediglich einen Antrag. Nach Prüfung des Antrages sowie sämtlicher Unterlagen (Nachweis einer sachgerechten, wirtschaftlichen und wirksamen Aufgabenwahrnehmung) wurde damals das Amt Hoppegarten in die Überwachungszuständigkeitsverordnung aufgenommen. Der Landkreis ist in diesem Fall der falsche Ansprechpartner, da die Verordnung durch das Innenministerium erstellt wurde. Eine entsprechende Anfrage wurde gestellt und wird nachgereicht.



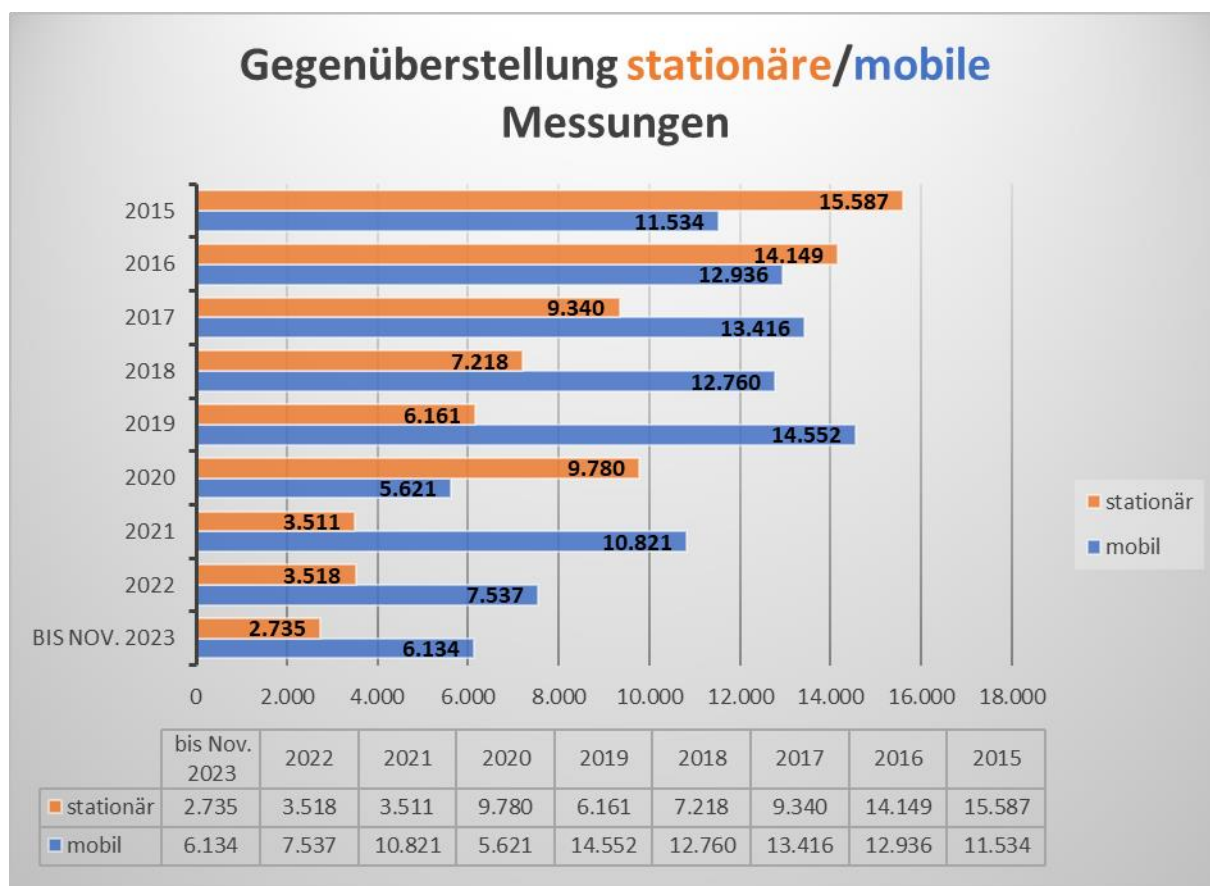
Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
--	---	----------------------------------	--------------	----------------------

Schlusswort: Allein das Wissen, dass in der Gemeinde Hoppegarten Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt werden, veranlasst Fahrzeugführer - auch wenn es nur punktuell ist - auf den Straßen Hoppegartens mit Bedacht ihr Fahrzeug zu führen. Das dies leider nicht der Fall ist, zeigt die nachfolgenden Tabelle.

Kalen- derjahr	Durchfahrten mobil	VG-Be- reich mobil	BG-Be- reich mobil	Durchfahr- ten stationär	VG-Be- reich stationär	BG-Be- reich stationär
bis Nov. 2023	1.356.614	6.134	1.253	11.047.048	2.735	456
2022	1.481.557	7.537	1.517	12.421.069	3.518	492
2021	1.849.919	10.821	941	12.557.810	3.511	417
2020	637.906	5.621	417	12.560.472	9.780	636
2019	1.551.715	14.552	659	12.464.372	6.161	242
2018	1.271.009	12.760	493	12.312.561	7.218	312
2017	1.484.060	13.416	441	11.775.139	9.340	380
2016	1.442.947	12.936	435	12.087.705	14.149	579
2015	3.792.240	11.534	530	2.177.453	15.587	484



Art des Dokuments: Ergänzende Stellungnahme der Verwaltung zu den im VBV aufgeworfenen Fragen der Ausschussmitglieder	Thema: Fortführung der Überwachung des fließenden Verkehrs	Verantwortlich: Fachdienst OA	Status: ö	Datum: 12.01.2024
--	---	----------------------------------	--------------	----------------------



Anlagen (1a und 1b)